Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Stormarn

Inhalt:

Zuwendungszweck	Seite 2
2. Gegenstand der Förderung	Seite 2
3. Zuwendungsempfänger/innen	Seite 2
Zuwendungsvoraussetzungen	Seite 2
5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung	Seite 3
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren	Seite 4
7. Nachweis der Verwendung	Seite 5
8. Rücknahme der Bewilligung	Seite 5
9. Auszahlungen	Seite 5
10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Seite 5
11.Inkrafttreten	Seite 6
Anlage 1 – Antragsformular	Seite 7

Präambel

Um den Anteil von Radverkehr am Modal Split im Kreis Stormarn maßgeblich zu erhöhen ist ein entsprechendes Angebot an Radverkehrsinfrastruktur Voraussetzung. Zielsetzung des Kreises Stormarn ist für den Alltags- und Freizeitradverkehr die Qualität zu verbessern. Dazu sollen sicherheitsstärkende und bedarfsorientierte Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs umgesetzt werden.

Im Kreisgebiet besteht ein deutliches Ausbau- und Sanierungspotential. Das Radverkehrskonzept des Kreises Stormarn bewertet die vorhandene Radverkehrsinfrastruktur, legt eine Priorisierung fest und bildet damit eine Entscheidungsgrundlage.

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 22.03.2023 soll mit finanzieller Unterstützung des Kreises die Radverkehrsinfrastruktur in den Kommunen im Kreis Stormarn verbessert und ausgebaut werden.

1. Zuwendungszweck

Der Kreis Stormam fördert den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur der kreisangehörigen Kommunen und unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zum Radverkehr im Kreis Stormarn. Dies umfasst die Erhaltung und den Um-, Aus- und Neubau der Radwegeinfrastruktur einschließlich erforderlicher Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) und des benötigten Grunderwerbs, insbesondere für

- straßenbegleitende Radwege
- Radfahr-und Schutzstreifen, sowie Fahrradstraßen auf Gemeindestraßen (vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen)
- eigenständige Radwege
- Querungshilfen / Schutzinseln im Verlauf einer Radwegverbindung

sowie ergänzende Maßnahmen der Radverkehrsinfrastruktur, insbesondere

- Maßnahmen, die Verkehrsströme trennen und / oder Sichthindernisse konsequent beseitigen
- Fahrradabstellanlagen, wie beispielsweise Anlehnbügel, Parksysteme oder Fahrradboxen
- Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung der Radwege einschließlich Beleuchtungsanlagen und wegweisender
- Beschilderung

Nicht förderfähig sind:

- Verwaltungskosten (mit Ausnahme der erforderlichen Planungsleistungen Dritter außerhalb der öffentlichen Verwaltung)
- Umsatzsteuer, soweit diese nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Vorsteuer abziehbar ist
- Maßnahmen, die ausschließlich touristischen Verkehren dienen oder zu dienen bestimmt sind
- Entsorgung von belastetem Boden
- Radschnellwege im Sinne der "Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017-2030 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5b Bundesfernstraßengesetz zum Bau von Radschnellwegen in Straßenbaulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände" (VV Radschnellwege 2017-2030).

3. Zuwendungsempfänger/innen

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen des Kreises Stormarn.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie sind:

- 4.1 Die verkehrliche Notwendigkeit der Maßnahme ist mit Antragstellung nachgewiesen worden.
- 4.2 Das betreffende Bauwerk bzw. die Straße muss grundsätzlich in der Baulast der antragstellenden Kommune liegen. Sofern eine andere Zuständigkeit besteht, ist eine entsprechende Absprache und Zustimmung der zuständigen Baulastträger erforderlich.
- 4.3 Die antragstellende Kommune verpflichtet sich, die ERA (Empfehlung f
 ür Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft f
 ür das Straßen- und Verkehrswesen -FGSV- in der jeweils g
 ültigen Fassung) zu beachten.

- 4.4 Die antragstellende Kommune verpflichtet sich, eigenes fachkundiges Personal bzw. ein fachkundiges Ingenieurbüro mit der Planung und der Bauüberwachung zu beauftragen.
- 4.5 Die antragstellende Kommune verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Baumaßnahmen den geprüften und genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und Technik und Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den rechtlichen Anforderungen entsprechen.
- 4.6. Die Belange von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sind bei der Planung und Umsetzung berücksichtigt und die Vorhaben entsprechen den gesetzlichen Anforderungen der Barrierefreiheit. Die hierfür zuständigen Stellen sind in angemessener Weise einzubeziehen.
- 4.7 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten ist sichergestellt. Folgekosten sind nicht zuwendungsfähig.
- 4.8 Die antragstellende Kommune ist entweder Eigentümer/in der erforderlichen Flächen oder kann nachweisen, dass für die Flächen mindestens für die Dauer der Zweckbindung hinreichende Einwirk- und Verfügungsrechte bestehen und die ungehinderte Ausübung des Gemeingebrauchs gewährleistet ist.
- 4.9 Bei Durchführung des Vorhabens müssen die vergaberechtlichen Bestimmungen, wie sie im Land Schleswig-Holstein gelten, beachtet werden. Dies gilt auch für Planungsleistungen, soweit sie förderungsfähig nach dieser Richtlinie sind, die bereits vor Antragstellung in Auftrag gegeben werden.
- 4.10 Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird eingehalten.
- 4.11 Das Vorhaben wurde noch nicht begonnen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Es gelten die Regelungen zu 1.3 der VV-K zu § 44 LHO. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann beantragt werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung. Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben verbleibt bis zur abschließenden Bewilligung in vollem Umfang bei der Antragstellerin
- 4.12 Das Vorhaben ist verkehrssicher und nachhaltig durch die Träger der Straßenbaulast zu betreiben und zu unterhalten.

5. Art und Umfang, sowie Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Eine Projektförderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des/der Zuwendungs-empfängers/in. Die Fördergrundquote für Vorhaben beläuft sich im Regelfall auf 65 % der zuwendungsfähigen Kosten dieser Richtlinie.
- 5.2 Eine Erhöhung um 5 % ist möglich, wenn:
 - die antragstellende Kommune f
 ür das vorvergangene Jahr der Antragstellung eine Fehlbetragszuweisung nach § 17 FAG erhalten hat,
 - die antragstellende kreisfreie Stadt Konsolidierungshilfen nach § 16 FAG erhält oder
 - die antragstellende Kommune allgemeine Finanzzuweisungen nach § 11 FAG erhält

Eine Förderung ist bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens zulässig.

- 5.3 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewahrt.
- 5.4 Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen ist nach Zustimmung des Kreises zulässig, soweit ein Eigenanteil von min. 10% für die antragstellende Kommune verbleibt.
- 5.5 Für Zuwendungen gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Richtlinie. Bei Fehlen konkreter Regelungen, sind die Verwaltungsvorschriften des Landes zu § 44 LHO für Zuwendungen an kommunale Körperschaften und die dazu ergangenen allgemeinen Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- 5.6. Zuwendungen unter 6.500 Euro werden nicht bewilligt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung der verkehrlichen Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Angaben sind durch geeignete Unterlagen entsprechend zu belegen.

Dazu zählen insbesondere:

- Beschreibung und Bedeutung des Vorhabens für die Kommune sowie qualifizierte Planunterlagen (entsprechend der Leistungsphase 3 HOAI)
- Kostenberechnung und Finanzierungsplan zur Gesamtfinanzierung
- Erklärung zur Notwendigkeit von Grunderwerb
- Stand der vorgesehenen planungsrechtlichen Absicherung
- Erklärung zur Baulastträgerschaft und nachhaltigen Pflege der geförderten Infrastruktur
- Selbsterklärung, die die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften bei der Umsetzung der Maßnahme zusichert und den Kreis von Regress- und sonstigen Ansprüchen freihält
- Erklärung zur Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit
- Erklärung zum Erhalt einer Finanzhilfe im Sinne Ziffer 5.3
- Bei kommunenübergreifenden Vorhaben muss eine Kooperationserklärung aller beteiligten Kommunen vorliegen und die federführende Stelle für das Vorhaben benannt werden
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- 6.1.2 Der Antrag ist zu richten an:

Kreis Stormarn – Der Landrat Fachdienst Planung und Verkehr Mommsenstraße 14 23843 Bad Oldesloe bzw.radverkehr@kreis-stormarn.de

- 6.1.3 Stichtag für die Antragstellung des Folgejahres ist der 30.04, eines jeden Kalenderjahres. Für das Kalenderjahr 2023 gilt einmalig als Stichtag für die Antragsstellung der 30.09.2023
- 6.1.4 Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

6.2. Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch den Kreis Stormarn als Bewilligungsbehörde.
- 6.2.2. Über die Zuwendungen und deren Höhe wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei Berücksichtigung einer Priorisierung im Radverkehrskonzept, der verkehrlichen Notwendigkeit und der Verbesserung der Bedingungen für den Radverkehr insgesamt, entschieden.
- 6.2.3 Die antragstellende Kommune erhält bis zum 01.10. Mitteilung, ob das Vorhaben grundsätzlich f\u00f6rderf\u00e4hig ist. F\u00fcr das Kalenderjahr 2023 folgt die R\u00fcckmeldung bis zum 31.12.2023. Ein Rechtsanspruch auf Gew\u00e4hrung einer Zuwendung besteht nicht.
- 6.2.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt notwendiger behördlicher Zustimmungen und Genehmigungen. Das Einholen der erforderlichen Zustimmungen erfolgt durch den/die Antragssteller/in.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 Zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung ist ein durch den/die Zuwendungsempfänger/in Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem rechnerischen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen), einem bildmäßigen Nachweis der Maßnahme (Fotodokumentation) sowie einer Eigenerklärung zur Einhaltung der in Ziffer 4 geforderten Bestimmungen besteht. Zur Einpflege der Maßnahme in den Bestand des Radwegenetzes ist bei Neubaumaßnahmen die Übergabe genauer Daten in Shape-Dateien erforderlich.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis, sofern im Bewilligungsbescheid keine abweichende Regelung benannt ist, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen. Weicht der Maßnahmenabschluss terminlich von der im Antrag bzw. im Bewilligungsbescheid genannten Terminierung ab, ist dies dem Kreis unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3 Der Kreis Stormarn ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen auf Anforderung einzusehen sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind durch den/die Zuwendungsempfänger/in bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist.
- 7.4 Bewilligte Zuschüsse sind ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung bzw. ein Eigentums- und Besitzwechsel ist nur mit Zustimmung des Kreises möglich.
- 7.5 Die Zweckbindungsfrist beträgt regelmäßig 15 Jahre, soweit der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer der geförderten Maßnahme kürzer ist oder im Bescheid etwas Anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme.

8. Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen worden ist. Abweichungen sind auf Antrag möglich.

9. Auszahlungen

- 9.1. Die Bewilligungsbehörde veranlasst auf Antrag der Zuwendungsempfänger/in die Auszahlung der Fördermittel. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb der auf die Anforderung folgenden drei Monate im Rahmen des Zuwendungszweckes zu leisten sind.
- 9.3 Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel grundsätzlich als Anteilsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Projektförderung gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- 9.4 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin/dem Antragssteller für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des Vorhabens im Bewilligungszeitraum entstehen. Die Summe aller staatlichen Zuwendungen und zweckbestimmten Einnahmen darf die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 10.1 Der Kreis Stormarn führt eine Evaluierung der geförderten Maßnahmen durch. Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, mit der Stellung des Antrages, ihr/ihm zugängliche Daten zu erheben. Die Antragstellerin/der Antragsteller gibt mit seiner Antragstellung das Einverständnis, dass der Kreis die zur Evaluierung erforderlichen Daten an die entsprechenden Stellen zur Verarbeitung weitergeben darf. Der Kreis veröffentlicht auf seinen Internetseiten solcher Daten, die als erheblich im Sinne dieser Richtlinie erachtet werden.
- 10.2 Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen, nicht ersetzt.

- 10.3 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit ergänzende Fördermittel beantragt, bewilligt oder gewährt werden.
- 10.4 Die bewilligte Förderung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
 - eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
 - die Zweckbestimmung nach der Bewilligung ohne Zustimmung des Kreises geändert wird oder
 - die geförderte Radinfrastruktur aufgegeben oder nicht entsprechend seiner bisherigen Zweckbestimmung von neuen Baulastträgern fortgeführt wird.
- 10.5 Die bewilligte Förderung kann zurückgefordert werden, wenn:
 - der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist, die dem Kreis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht bekannt waren,
 - ein Eigentums-, Besitzwechsel oder ein Wechsel in der Straßenbaulast ohne Zustimmung des Kreises erfolgt.

11. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.04.2023 in Kraft und gilt vorbehaltlich der weiteren Bereitstellung der Haushaltsmittel vorerst bis zum 31.12.2026. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers bleiben unberührt.

Bad Oldesloe, den 01.04.2023

Kreis Stormarn Der Landrat